

## 61.13 Planung Ost

---

**Von:** Spengler, Katrin <Katrin.Spengler@nfa-fuhrberg.Niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Februar 2024 14:36  
**An:** 61.13 Planung Ost  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 1903 Erweiterung Frachtpostzentrum

**ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von außerhalb des Netzwerkes der LHH. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Planung teile ich aus Waldsicht Folgendes mit:

### Plan

- Die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme ist als Teil B im Plan dargestellt, die waldrechtliche Ersatzmaßnahme dagegen nicht. Wie ist sichergestellt, dass die waldrechtliche Ersatzmaßnahme nach Planbeschluss dennoch rechtsverbindlich gesichert ist?
- Die Fläche für Anpflanzungen im Nordwesten des Planbereichs (nördlich der Waldfläche) ist gleichzeitig als Teil des festzusetzenden Sondergebiets dargestellt. Darf sie daher versiegelt werden? Es ist aus Waldsicht erforderlich, dass dieser Bereich als frei zugängliche Grünfläche angelegt und erhalten wird (Erläuterung siehe unten).
- Laut § 9 der textlichen Festsetzungen kann u. U. auf die Lärmschutzwand verzichtet werden, wenn stattdessen andere, aus Immissionsschutzaspekten gleichwertige Maßnahmen durchgeführt werden. Es ist aus Waldsicht erforderlich, dass die Lärmschutzwand dort wie vorgesehen errichtet wird, wo sie entlang des festzusetzenden Waldes bzw. des westlich außerhalb angrenzenden Waldes zeichnerisch dargestellt ist (Erläuterung siehe unten).

### Begründung

- Die vorgesehenen Pflanzflächen können sich bei einer geschlossenen Anpflanzung in den großflächigeren Bereichen (Nordwesten und Südosten des Planbereichs) zu Wald entwickeln. Diese Bereiche sind dafür aus Waldsicht ungeeignet, zudem ist es vermutlich auch nicht gewünscht, dass diese Flächen künftig dem Waldrecht unterliegen. Es sollte daher keine flächige Pflanzung erfolgen, sondern lediglich in kleineren Gruppen, außerdem sollten Bäume bzw. Baumgruppen untereinander mindestens 15 m Abstand aufweisen, um einen Kronenschluss zu vermeiden.
- Im Rahmen eines Vorgesprächs im März 2023 mit dem Vorhabenträger und der Stadt Hannover über die Waldbelange wurde zum Schutz dieser Waldflächen vereinbart, dass die Pflanzflächen zwischen dem festzusetzenden Wald sowie dem westlich außerhalb angrenzenden Wald als begrünte Freiflächen mit einzelnen Gehölzgruppen angelegt werden, welche von außen frei zugänglich sind. In Verbindung mit einer etwa 8 m hohen durchgehenden Lärmschutzwand sollten damit die Waldbelange trotz des sehr geringen Waldabstands berücksichtigt werden. Es fehlt daher eine Festsetzung, dass diese Freiflächen nicht eingezäunt werden; zudem darf die Ausnahmemöglichkeit bezüglich der Lärmschutzwand (TF § 9) in diesem Abschnitt nicht gelten.
- Ein Ersatz für den verloren gehenden Wald ausschließlich nach Waldrecht wäre ausreichend, eine zusätzliche Kompensation nach Naturschutzrecht ist nicht erforderlich.
- Die vorgesehene Ersatzfläche ist genauso zu bewerten wie die südlich daran angrenzende Ersatzfläche für den B-Plan Nr. 1835. Daher bestehen demgegenüber auch in diesem Fall erhebliche Bedenken. Dazu verweise ich auf meine Stellungnahmen und den Schriftwechsel im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 1835. Die Absprache darüber mit dem eigenen Fachbereich mag sinnvoll sein, aufgrund der waldrechtlichen Aspekte wäre eine Absprache mit der zuständigen Waldbehörde voraussichtlich zweckmäßiger gewesen. Aus Waldsicht ist denkbar, dass die vorgesehene Ersatzfläche zunächst seitens der Stadt Hannover ohne rechtliche Verpflichtung zu Wald entwickelt wird und anschließend bei der Waldbehörde Hannover ihre

Anerkennung als potentielle Ersatzfläche entsprechend § 8 (5) Satz 1 NWaldLG beantragt wird. Danach kann diese Fläche für einen künftigen Waldersatzbedarf verwendet werden.

- Die im Umweltbericht unter Abschnitt 6.2.1 und 6.2.2 erläuterte Pflicht zur Überwachung muss auch für die waldrechtliche Ersatzmaßnahme gelten. Das sollte ergänzt werden.
- Sofern wegen des relativ hoch anstehenden Grundwassers eine (bauzeitliche) Grundwasserhaltung erforderlich sein sollte, sind Waldflächen, die im Absenkbereich liegen, währenddessen zu bewässern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katrin Spengler



Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg

Am Försterkamp 3, 30938 Burgwedel-Fuhrberg

fon +49 (0) 5135 / 9297-14

mobil +49 (0) 170 / 76 73 379

mail <mailto:katrin.spengler@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de> - [www.landesforsten.de](http://www.landesforsten.de)

Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany

Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte

Bankkonto Nord/LB | IBAN DE39 2505 0000 0106 0233 02 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Niedersächsischen Landesforsten unter: [www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise](http://www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier: [www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14](http://www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14)

---

**Von:** Krämer, Holger-Heinz (61) <[Holger-Heinz.Kraemer@Hannover-Stadt.de](mailto:Holger-Heinz.Kraemer@Hannover-Stadt.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 4. Januar 2024 10:31

**An:** 61.13 Planung Ost <[61.13@hannover-stadt.de](mailto:61.13@hannover-stadt.de)>

**Betreff:** Beteiligung Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan Nr. 1903 Erweiterung Frachtpostzentrum

Guten Tag,

hiermit erhalten Sie eine PDF mit einem Link zu einer Zip Datei für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gem. §4 Abs. 2 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Bereich Stadtplanung der Landeshauptstadt Hannover